

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(30. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)  
Punkt 4 d) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die  
internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf  
Binnenwasserstraßen (ADN): Sachkundigenausbildung**

## **Vorschlag für die Aktualisierung des Arbeitsplans der informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung**

### **Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) \*\***

1. Aufgabe der informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung ist die Erstellung und die Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs (Mandat gemäß Beschluss des ADN-Sicherheitsausschuss in seiner vierzehnten Sitzung: CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/30, Nr. 38– 40, siehe auch WP.15/AC.2/14/INF.12).
2. Schwerpunkte der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung für die Jahre 2016/2017 sind:
  - a) Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs (Priorität I, vgl. Nr. 1);
  - b) Prüfung von ADN-Sachkundigen (Priorität I, vgl. Nr. 2);
  - c) Beiträge zur Harmonisierung des Kapitels 8.2 ADN mit Kapitel 8.2 ADR (Priorität II, vgl. Nr. 3).

---

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/8 verteilt.

\*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

Nr.	Aufgaben	Auftrag/ Veranlassung	Beginn	Ende	Referenz	Priorität
	<i>Aufgabenbeschreibung</i>				<i>Bearbeiter</i>	
1.	Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs	CCNR-ZKR/ADN WP.15/AC.2/32, Nr. 53  WP.15/AC.2/14/ INF.12  CCNR-ZKR/ADN WP.15/AC.2/42, Nr. 48 – 51	02/2017	12/2018		I
1.1	Prüfen, ob die entwickelte Systematik (Arbeitsweise) eine regelmäßige und effiziente Fortschreibung des ADN Fragenkatalogs ermöglicht.				CCNR-ZKR/ADN/WG/ CQ/2012/08	
1.2	Den ADN Fragenkatalog, Stand: Januar 2017, an das ADN 2019 anpassen (Es ist zu prüfen, ob die Fallfragen in 2017/18 überarbeitet werden müssen.)				CCNR-ZKR/ADN/ WP.15/AC.2/2011/4 bis 17	
	Multiple-Choice-Fragen				ADN-Fragenkatalog 2017 Gas: CCNR-ZKR/ADN/ WG/CQ/2016/5 rev. 3  ADN-Fragenkatalog 2017 Chemie: CCNR-ZKR/ADN/ WG/CQ/2016/6 rev. 3  ADN-Fragenkatalog 2017 Allgemein: CCNR-ZKR/ADN/ WG/CQ/2016/4 rev. 3	
2.	Ausbildung und Prüfung von ADN-Sachkundigen	CCNR-ZKR/ADN/ WP.15/AC.2/34, Punkt 60  CCNR-ZKR/ADN/ WP.15/AC.2/38, Punkt 33  CCNR-ZKR/ADN/ WP.15/AC.2/38, Punkt 29	01/2017	12/2018		I
	Die informelle Arbeitsgruppe klärt spezifische Fragen zur Ausbildung und Prüfung von ADN-Sachkundigen, die ihr der ADN-Sicherheitsausschuss zur Bearbeitung vorlegt und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für den ADN-Sicherheitsausschuss.					

2.1	Anpassung der „Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen an den jeweiligen Bearbeitungsstand des ADN-Fragenkatalogs“			CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2016/9 CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/27 CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/3	
2.2	Harmonisierung des Kapitels 8.2 „Vorschriften für die Ausbildung“ mit dem ADR			WP.15/AC.2/18/INF.07 CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2012/5 CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2014/49 Nr.23-24 CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/3 und 2014/4 CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/3	
	Anerkennung von Bescheinigungen über die Teilnahme an Schulungen			CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/5	
	Sachkundebescheinigungen			CCNR-ZKR/ADN/AC.2/48 Nr. 24	
	Sprachfassung der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN Prüfungsmodalitäten und Dauer der Prüfung			CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2014/49 Nr. 19-21	
2.3	Abweichungen von dem in Abschnitt 8.6.2. vorgegebenen Format der Sachkundebescheinigung überprüfen			CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/48 Nr. 24	
2.4	Schulung von Lehrkräften, Beratung über die Erfordernis von Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Standards für die Zulassung von Lehrkräften			CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/48 Nr. 25	
2.5	Status der Schulungen und Prüfungen gemäß Kapitel 8.2 der dem ADN beigefügten Verordnung, Auswertung der Prüfungsstatistiken			CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/48 Nr. 26 - 27	
3.	Allgemeine Fragen zur Ausbildung klären		01/2017 12/2018		II
	Die informelle Arbeitsgruppe klärt spezifische Fragen zum Fragenkatalog, die ihr der ADN-Sicherheitsausschuss zur Bearbeitung vorlegt und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für den ADN-Sicherheitsausschuss.				

3. Nächster Sitzungstermin: 22. – 23. März 2017 in Straßburg, Beginn 14.00 Uhr.

## **Arbeitsweise der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“**

4. Die Erarbeitung und regelmäßige Anpassung an aktuelle Änderungen des Fragenkatalogs und die Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Kapitel 8.2 ADN) sind wichtige Grundlagen für die Ausbildung der ADN-Sachkundigen auf einem hohen Niveau. Das vorrangige Arbeitsziel der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ ist es sicherzustellen, dass der Fragenkatalog und die Richtlinie der jeweils gültigen Fassung der dem ADN beigefügten Verordnung entsprechen und sich an ihren Ausbildungszielen orientiert.
5. Die informelle Arbeitsgruppe trägt durch einen Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien und mit Verbesserungsvorschlägen zur Qualitätssicherung der Sachkundigenausbildung im Rahmen des ADN bei.
6. Die informelle Arbeitsgruppe bearbeitet die ihr vom ADN-Sicherheitsausschuss zugewiesenen Aufgaben.
7. Sie berät über bekanntgewordene Auslegungs- und Vollzugsfragen zu Kapitel 8.2 ADN, und erarbeitet Änderungsvorschläge für den ADN-Sicherheitsausschuss zur Vorschriftenentwicklung in Bezug auf die Sachkundigenausbildung. Die Delegationen können direkt in der infAG Vorschläge einbringen, die in der folgenden Sitzung vom ADN-Sicherheitsausschuss zu bestätigen sind.
8. Für den zeitlichen Ablauf der Arbeiten werden ein bis zwei Sitzungen jährlich vorgesehen und zwar,
  - a) im März ungerader Jahre, um die Anpassung des Fragenkatalogs an die in Vorbereitung befindlichen Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung und die Ergänzung fehlender Themen vorzubereiten und die Folgen von Vorschriftenänderungen für die Sachkundigenausbildung zu erörtern;
  - b) im März gerader Jahre, um die Anpassung des Fragenkatalogs und der Sachkundigenausbildung an die im Folgejahr in Kraft tretende Fassung der dem ADN beigefügten Verordnung durchzuführen und im August dem ADN-Sicherheitsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Aus diesem Beschluss resultierender Bedarf für Nacharbeiten könnte im September erledigt werden.
9. Ausbildungsstellen sowie, Schulungs- und Prüfungsveranstalter werden in die Bearbeitung des Fragenkatalogs und die Erörterung von Fragen zur Sachkundigenausbildung eingebunden und haben die Möglichkeit, Fragen zur Aufnahme in den Fragenkatalog und Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung vorzuschlagen. Ferner werden sie gebeten, die vorgelegten Fragen und Änderungsvorschläge zum ADN kritisch auf ihre Eignung und Umsetzbarkeit zu prüfen. Schwer verständliche und unklare Fragen des Fragenkatalogs sollen dem ADN-Sicherheitsausschuss gemeldet werden, der die informelle Arbeitsgruppe jeweils mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt.
10. Der Fragenkatalog des ADN-Verwaltungsausschusses ist verbindliche Grundlage der von den Vertragsparteien durchzuführenden Prüfungen zur Bescheinigung der besonderen Kenntnisse des ADN. Er wird den Delegationen des ADN-Sicherheitsausschusses zur Weiterleitung an die zuständigen Behörden, Ausbildungsstellen und Prüfungsstellen zur Verfügung gestellt. Es werden voraussichtlich etwa 50 Multiple-Choice-Fragen pro Jahr im Zuge der laufenden Anpassungen bearbeitet. Daraus werden etwa 20 Seiten Text resultieren, die entsprechend zu übersetzen sind. Die Sprachfassungen sind entsprechend schnellstmöglich nachzuführen. Die ZKR erklärt sich bereit, [über die generelle Unterstützung der UNECE zur Bearbeitung des ADN hinausgehend], die Übersetzung von 20 Seiten Text (Multiple-Choice-Fragen) aus dem Deutschen in eine Sprache der UNECE sicher zu stellen.
11. Die Fallfragen müssen voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren hinsichtlich ihrer Aktualität kontrolliert werden.

\*\*\*